

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Michael Karlhuber

1. Wir arbeiten ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen. Der Käufer anerkennt diese Geschäftsbedingungen als für ihn verbindlich, sowohl für den vorliegenden Fall, als auch für alle zukünftige Verträge (z.B. Nachbestellungen) mit uns und verzichtet auf die Geltung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen. Abweichungen (z.B. Ergänzungen, Widersprüche zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen oder Sondervereinbarungen), werden auch nicht durch unser Schweigen oder unsere Lieferung, sondern nur bei ausdrücklich schriftlicher Bestätigung im besonderen Einzelfall und nur für das jeweilige Geschäft Vertragsinhalt. Sollten dadurch einzelne Teile der vorliegenden Geschäftsbedingungen unwirksam werden, so bleibt dessen ungeachtet der weitere Vertragsinhalt verbindlich. Die dadurch unwirksamen Bestimmungen oder Teile davon sind so zu verstehen, dass Sie im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen bzw. dem unwirksamen Teil davon möglichst nahe kommen.

2. Hinweis auf die Bestimmung des Rücktrittsrecht gemäß dem Konsumentenschutzgesetz, BGBl.Nr. 140/1979 in der geltenden Fassung: §3(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernden benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde (Auftragsbestätigung), die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, zu laufen. Handelt es sich nicht um ein Abzahlungsgeschäft (§16) und ist dem Verbraucher der Name und die Anschrift des Unternehmers bekannt gegeben worden, so erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einem Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages. §3(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. §3(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, 1. wenn er selbst die geschäftlichen Verbindungen mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat; 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise vom Unternehmen außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 2 7,20, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 2 21,80 nicht übersteigt. §4(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen mitwirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

3. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer, kann Karlhuber
a.) entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder
b.) vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Karlhuber hat hiebei das Wahlrecht, entweder 20 % des Kaufpreises als Vertragsstrafe zu verlangen oder Schadenersatz geltend zu machen.

4. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Karlhuber. Für den Fall der Veräußerung der Ware durch den Käufer, verpflichtet sich dieser schon jetzt, alle daraus resultierenden Ansprüche gegen Dritte unter Wahrung des Eigentumsvorbehalt von Karlhuber an diesen abzutreten. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme von unter Eigentumsvorbehalt von Karlhuber stehenden Waren ist der Käufer verpflichtet auf das Eigentum von Karlhuber hinzuweisen und Karlhuber unverzüglich zu verständigen. Bei Be- und Verarbeitung mit anderen Sachen steht Karlhuber das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Waren mit der verbundenen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag.

5. Gewährleistung: Bei Inbetriebnahme der Anlage bzw. des Ofens durch den Käufer vor der Übergabe und Einschulung durch die Firma Karlhuber erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch. Weiters besteht keine Gewähr für ungeeignete und unsachgemäße Verwendung durch den Käufer oder Dritte. Ebenso besteht kein

Gewährleistungsanspruch vor der vollständigen Bezahlung des aushaftenden Kaufpreises. Eine Gewährleistung kann nur dann verlangt werden, wenn der Firma Karlhuber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich bekannt gegeben worden sind. Eine fernmündliche Verständigung alleine reicht nicht. Ein Austausch von Teilen oder Instandsetzung führt nicht zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Firma Karlhuber haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere auch nicht - soweit dies abdingbar ist - nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes für Personen - Sach- und Vermögensschaden, welche durch einen Fehler der Ware entstanden sind. Ausdrücklich wird ein Rückgriffs- oder Ersatzanspruch einer von Käufer aufgrund eines allenfalls geleisteten Schadenersatz gegenüber der Firma Karlhuber ausgeschlossen. Die Firma Karlhuber haftet für Schäden im Rahmen der Gewährleistung nur bis zur Höhe des gemeinen Werts des Kaufgegenstandes.

6. Die feuerpolizeilichen Hinweise wurden zu Kenntnis genommen: Seitlicher Abstand zu Holz oder anderen brennbaren Stoffen 25cm, nach oben 50cm (oder entsprechende Wärmeisolierung, z.B. Ytongvormauerung und Hinterlüftung). Sollte diese Bestellung vor der Errichtung des Ofens erfolgt sein, ist der Käufer (besonders bei Holzhäusern, Fertigteilhäusern und Holzwänden) verpflichtet die Baufirmen über die Errichtung des Ofens und die Einhaltung der Maße, Klimadaten und Kaminanordnung zu informieren. Sollte der Bau nach dem Zeitpunkt der Bestellung erfolgt sein und damals vorliegenden Plan abweichen, werden alle Änderungsarbeiten zu den dann geltenden Regiesätzen und alle erforderlichen Materialien gesondert verrechnet. Sollte die Planabweichung zu groß sein, tritt Punkt 3. in Kraft.

7. Die Lieferung ist zu prüfen, offensichtliche Schäden oder Abweichungen vom Auftrag sind sofort zu reklamieren. Bei mangelhafter Lieferung wird Karlhuber nachbessern oder Ersatz liefern. Nachlieferungen von Keramikwaren können von der ursprünglichen Lieferung abweichen und sind kein Beanstandungsgrund. Ein Anspruch auf Ersatz sonstiger Schäden, außer bei grober Fahrlässigkeit besteht nicht. Nur bei Warenanlieferung, sohin ohne Montagearbeiten durch Karlhuber, wird die Ware am Gehsteigrand bzw. Straßenrand kranentleert und ist vom Käufer unter Dach zu bringen. Sollte das Abladen der Ware durch Umstände, die dem Käufer bekannt waren, aber Karlhuber nicht mitgeteilt wurden, mehr als 15 Minuten in Anspruch nehmen, wird jede begonnene halbe Stunde mit dem derzeit gültigen Regiestundensatz verrechnet. Bei Warenanlieferungen und Montagearbeiten durch Karlhuber hat der Käufer dafür zu sorgen, dass die Ware bis zur Bauzeit vollständig und unbeschädigt erhalten bleibt.

8. Zahlung/Kaufpreis: der Kaufpreis beinhaltet bereits ein 2%igen Skontobonus, wenn die Zahlung wie umseitig beschrieben geleistet werden. Für die Nichteinhaltung der umseitig vereinbarten Zahlungsbedingungen erlischt der Skontobonus von 2 %. Die Mahnspesen (€ 5,00) und Verzugszinsen ab dem 15. Tag (=12 %) gelten als vereinbart.

9. Sämtliche Zusatzleistungen durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden werden vor Ort nach Fertigstellung durch den Inkassoberechtigten Ofensetzer zum jeweils gültigen Regiestunden-, Kilometer- und Diätensatz verrechnet.

10. Der Bauschutt wird von Karlhuber ordentlich in Behälter abgefüllt und auf Wunsch des Käufers zu unseren Selbstkosten auf die Mülldeponie gebracht. Die Verrechnung erfolgt gesondert gemäß der uns verrechneten Deponiekosten.

11. Lieferfristen: Aus Nichteinhaltung der Lieferfristen können Schadenersatzanspruch nicht abgeleitet werden. Diese sind, ebenso wie Liefertermine, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, nicht verbindlich.

12. Der Auftrag umfasst die auf der Skizze ersichtlichen Materialien, ausgenommen Holz, Textil und Ziergegenstände. Es sind die versteckten Seiten so wie die sichtbaren Seiten ausgeführt. Sollte im verdeckten Bereich ein Sonderwunsch vereinbart werden, muss dieser auf der Skizze grob umrissen und mit einem Pfeil der richtigen verdeckten Seite zugewiesen werden. Die Ausführung erfolgt „malerfertig“, also so, dass der Maler ohne Oberflächenvorbereitung die verputzten Flächen streichen kann. Da die Skizze von einem Künstler gezeichnet ist, sind Abweichungen (z.B. Simsform, Aussehen eines Warmhaltefachs, oder Proportionen von Nischen und Anbauten) kein Beanstandungsgrund. Im Wesentlichen jedoch entspricht das Erscheinungsbild der beiliegenden Skizze. Sollte der Käufer seiner Meinung nach Abweichungen zur Skizze und Auftrag feststellen, müssen diese noch vor der Fertigstellung, jedoch spätestens am Tag der Übergabe reklamiert werden, damit etwaige Anpassungen noch vor der Abreise der Monteure getätigt werden können. Spätere Reklamationen haben zur Folge, dass auch im Falle einer berechtigten Reklamation die An- und Abfahrtskosten vom Käufer

bezahlt werden müssen. Sollte der Käufer zeitaufwendige vom Auftrag abweichende Änderungen während der Bauphase vornehmen wollen, ist für die Preisermittlung die Schriftform unerlässlich. Andernfalls werden dafür die derzeit gültigen Regiestundensätze verrechnet. Machen diese Änderungen eine zusätzliche Anfahrt notwendig wird der zur Zeit gültige KM- und Diätensatz verrechnet.

13. Materialien, die nach der Fertigstellung übrig bleiben, sind Eigentum von Karlhuber und werden vom Ofensetzer wieder mitgenommen. Der Käufer hat nur Anspruch darauf, wenn das Projekt auf Wunsch des Kunden oder aus Vorschriftgründen kleiner gebaut wurde, als ursprünglich bestellt und bezahlt wurde. Dies trifft jedoch nicht auf Reservematerialien zu, diese werden in jedem Fall vom Ofensetzer wieder mitgenommen. Der vereinbarte Kaufpreis ändert sich dadurch nicht. Sollte das Projekt vom Kunden selbst gebaut werden (SB) und Materialien aus welchem Grund auch immer zu wenig werden, ist dies unverzüglich Karlhuber zu melden. Karlhuber wird nach Überprüfung der erforderlichen und der gelieferten Materialmenge in jedem Fall gesondert entscheiden, ob ihn eine Verpflichtung zur Verfügungstellung von weiterem Material auf seine Kosten trifft. Wenn dem so ist, entscheidet Karlhuber, ob der Kunde selbst auf Rechnung Karlhuber (Rechnung muss auf Firmenschrift ausgestellt sein) die Baumaterialien besorgt, oder ob diese von Karlhuber nachgeliefert werden. Ein Anspruch auf Schadenersatz aufgrund von Fehllieferungen besteht jedoch nicht.

14. Ein vorhandener Estrich oder Holzstaffelboden ist von Bauherrn gründlich zu entfernen. Auf Wunsch des Bauherrn wird dies auch durch die Firma Karlhuber durchgeführt, ist natürlich hierfür von Seiten des Bauherrn entsprechend angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Entfernung des Estrichs oder Holzstaffelbodens erfolgt nach dem Stand der Technik, jedwede Haftung für allfällige Leitungsschäden (Heizung, Wasserleitung, Stromleitung und der gleichen) gegenüber der Firma Karlhuber ist ausgeschlossen und verbleibt beim Käufer, wenn diese Leitungsführung nicht vorschriftlich durch Plan oder Foto bekannt gegeben wurde. Entspricht dieses Foto bzw. der Plan oder sonstige Darstellung nicht den tatsächlichen Leitungsverlauf und resultiert daraus ein Schaden, begründet ist natürlich auch keine Haftung der Firma Karlhuber sondern hat die daraus resultierenden Aufwendungen wie Wiederherstellung, samt allfälliger Sanierung des Bodens der Käufer zu tragen.

15. Für die Errichtung eines Fundamentsockels (z.B. eine 10cm Eisenverstärkte Betonplatte auf einer Holztramdecke) muss ein tragfähiges Fundament (od. Decke) gegeben sein (400-500kg/m²). Der Fundamentsockel dient nur zum Ausgleich bei unterschiedlicher Tragfähigkeit im Kachelofenbereich und verhindert V- und Setzrisse. Mauerdurchbrüche in statisch tragenden Wänden sind vom Bauherrn zu erstellen.

16. ein ordentlicher Rauchfang muss gegeben sein. Der Käufer veranlasst im eigenen Interesse die Prüfung der Rauchfangeignung beim jeweils zuständigen Rauchfangkehrer.

17. Für die Heizlastberechnung sind der endgültige Hausplan, detaillierte Angaben zur Beschaffenheit der Fenster, Türen ins Freie, Wände und der K-Wert notwendig! Wenn die Seehöhe 800 Meter übersteigt ist die tatsächliche Seehöhe anzugeben, Seehöhe _____ m.

18. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden / Käufer und der Firma Karlhuber unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Als Gerichtsstand wird ausdrücklich das für Wels zuständige Gericht vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

19. KschG / Unwirksamkeitsklausel: Für den Kunden bzw. Käufer welcher Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach den einschlägigen Bestimmungen des KschG, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass die Nichtigkeit eines Teils dieser Bestimmungen die Gültigkeit der weiteren Punkte nicht berührt. Ganz grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang festgehalten das dann, wenn einer der vorstehenden Bedingungen aus irgendwelchen Gründen ungültig, nichtig oder sonst nicht zulässig ist, dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt wird.

20. Datenschutz: Der Kunde / Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zuge der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten für Zwecke der Buchhaltung und Kontenevidenz automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen. Die Bekanntgabe von Daten an Dritte ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes zulässig.